



Jahrbuch der
Juristischen Gesellschaft Bremen
2015



EDITION TEMMEN



Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Band 16, 2015

Redaktion:
Karen Buse

Titelabbildung: Edition Temmen/Bernd Lasdin

© Edition Temmen 2015
Hohenlohestr. 21–28209 Bremen
Tel. +49-421-34843-0
Fax +49-421-348094
info@edition-temmen.de
www.edition-temmen.de

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-8378-1206-0

Inhalt

Vorwort	7
Lambert Grosskopf Rechte an privat erhobenen Geo- und Telemetriedaten	8
Barbara Remmert Die Handlungsmöglichkeiten parlamentarischer Minderheiten im Falle einer qualifizierten Großen Koalition	13
Benedikt Buchner (Kein) Datenschutz in sozialen Netzwerken – das Beispiel Facebook	30
Christoph Gusy Kontrolle der Nachrichtendienste	38
Ingeborg Zerbes Europastrafrecht – wer gibt den Ton an und wohin geht die Reise?	63
Susanne Baer Vielfalt im Verfassungsrecht	85
Anhang	102

Benedikt Buchner

(Kein) Datenschutz in sozialen Netzwerken – das Beispiel Facebook¹

Im Februar 2015 kündigte Facebook wieder einmal eine neue Datenrichtlinie an – mit dem Versprechen an seine Nutzer, ihr »Erlebnis zu verbessern« und ihnen dabei zu helfen, noch »größeren Nutzen aus Facebook zu ziehen« sowie »Verantwortung für [ihr] Erlebnis auf Facebook zu übernehmen«. Datenschutz und wirksame Privatsphären-Kontrolle sollen laut dieser Ankündigung »im Mittelpunkt« der Tätigkeit von Facebook stehen, und Facebook erklärte sich optimistisch, dass die angekündigten Änderungen »diesbezüglich einen wichtigen Schritt darstellen«.²

Entsprechend »überrascht« zeigte sich das soziale Netzwerk nach eigenem Bekunden, als der vzbv auch wegen der neuen Bedingungen und Richtlinien wieder ein Unterlassungsverfahren einleitete.³ In einer Pressemitteilung erklärte sich das Facebook-Team jedoch »zuversichtlich, dass die Aktualisierungen dem geltenden Recht entsprechen«.⁴ Diese Zuversicht ist nun wiederum für Juristen hierzulande überraschend. Offensichtlich besteht aufseiten von Facebook noch immer ein gewisser Nachholbedarf, was die Kenntnis der Grundregeln des deutschen und europäischen Datenschutzrechts betrifft. Diesem Bedarf soll im Folgenden Rechnung getragen werden – auch auf die Gefahr hin, dass dies der Zuversicht von Facebook möglicherweise nicht zuträglich ist.

1. Free speech und informationelle Selbstbestimmung

Das Unverständnis, mit dem Facebook deutschem und europäischem Datenschutz begegnet, entspringt einer US-amerikanischen Perspektive, die der Redefreiheit, wie sie im First Amendment⁵

-
- 1 Überarbeitete und aktualisierte Fassung des Vortrags d. Verf. vor der Juristischen Gesellschaft Bremen vom 10.02.2015 zum Thema »Rechtsfragen in sozialen Netzwerken«; in Form eines offenen Briefs an Facebook (»Message to Facebook«) lassen sich die folgenden Ausführungen auch nachlesen in DuD 2015, 402 ff.
 - 2 Nachricht von Facebook aus Anlass der Aktualisierung seiner Bedingungen und Richtlinien zum 1. Februar 2015.
 - 3 Pressemitteilung des vzbv (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.) vom 26.02.2015; abrufbar unter <http://www.vzbv.de/pressemeldung/facebook-fuehrt-nutzer-die-irre>.
 - 4 FAZ v. 27.02.2015, S. 23 (»Verbraucherschützern gefällt Facebook nicht«).
 - 5 Erster Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung: »Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech or of the press.«

der amerikanischen Verfassung verankert ist, eine herausragende Bedeutung zuspricht. Free speech wird verstanden als das »Recht, die Wahrheit sagen zu dürfen« – und vor diesem Hintergrund wird informationelle Selbstbestimmung in erster Linie als *Fremdbestimmung* empfunden: als ein Instrument, um die Kommunikation Dritter kontrollieren zu können.⁶

Jedoch ist es keineswegs so, dass die Meinungsfreiheit hierzulande nicht ebenfalls hoch angesehen wäre. Auch für uns ist Meinungsfreiheit eines der vornehmsten Grundrechte überhaupt und eine der Grundbedingungen für ein Streitbares demokratisches Gemeinwesen. Verwiesen sei hier nur auf das wegweisende Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1958.⁷ Jedoch werden eben andere Grundrechte für ein demokratisches Gemeinwesen ebenfalls als wichtig erachtet, und hierzu zählt dann insbesondere auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁸

Um dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen, gelten in Deutschland bestimmte datenschutzrechtliche Regeln, die dann auch von Unternehmen wie Facebook einzuhalten sind – egal ob Facebook diese Regeln als sonderlich gelungen empfindet oder nicht. Lange Zeit mag es sich zwar so dargestellt haben, als könnten Facebook und Co. diese Regeln auch einfach ignorieren. Immer mehr zeichnet sich inzwischen jedoch vor allem auch dank der Rechtsprechung des EuGH⁹ ab, was an sich selbstverständlich ist, nämlich dass nicht das technisch Mögliche, sondern das rechtlich Zulässige die Grenzen für eine Datenverarbeitung in der Online-Welt setzt.¹⁰ Was wiederum hierzulande rechtlich zulässig ist, lässt sich zunächst einmal auf ein paar Grundregeln reduzieren, die in erster Linie ein Mindestmaß an Fairness und Transparenz für den von der Datenverarbeitung Betroffenen gewährleisten sollen.

2. Der Ausgangspunkt: Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt

Die aus amerikanischer Sicht gewöhnungsbedürftigste Regel (s.o. free speech) ist sicherlich der Grundsatz, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann zulässig ist, wenn dies entweder gesetzlich erlaubt oder durch eine Einwilligung des Betroffenen gedeckt ist (sog.

6 Siehe aus der US-amerikanischen Literatur *Volokh*, 52 Stan. L. Rev. 1049 f. (2000): »my right to control your communication«.

7 Siehe BVerfGE 7, 198, 208: »Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt . . . Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist.«

8 Vgl. etwa das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 65, 1 (Volkszählung).

9 Siehe vor allem EuGH DuD 2014, 559 (Recht auf Vergessenwerden) sowie EuGH DuD 2015, 823 ff. (Safe Harbor).

10 Siehe statt aller *Kübling*, EuZW 2014, 527 (»Rückkehr des Rechts«).

Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt).¹¹ Dies ist eine Regel, die seit jeher im deutschen und im europäischen Datenschutzrecht gilt und an der sich auch unter einer künftigen europäischen Datenschutzgrundverordnung nichts ändern wird.¹² Auch Facebook sollte dies als Ausgangspunkt akzeptieren, wenn es in Europa Daten verarbeiten will, da diese Regel unabhängig davon gilt, wo innerhalb Europas die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle lokalisiert wird.¹³

Weder BDSG noch TMG bieten aber einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand, auf den sich Facebook für seine – faktisch grenzenlose – Verarbeitung personenbezogener Daten stützen könnte. In Betracht kommt daher nur die Einwilligung als möglicher Erlaubnistatbestand. Für diese Einwilligung wiederum gelten eine Reihe von Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit sich diese Einwilligung nicht in einem bloßen Formalismus erschöpft, sondern tatsächlich Ausdruck informationeller »Selbstbestimmung« ist.¹⁴

3. Kein Unterschieben einer Einwilligung: das Erfordernis einer bewussten Einwilligung

Als allererste Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist zunächst einmal das Erfordernis einer bewussten Einwilligung zu nennen. Selbstbestimmt im Sinne von eigenverantwortlich handelt man bei der Erteilung einer Einwilligung nur dann, wenn man sich überhaupt des Umstandes bewusst ist, dass man etwas rechtlich Erhebliches erklärt. Ebenso wie zum Tatbestand einer Willenserklärung gehört auch zum Tatbestand einer Einwilligung immer auch ein entsprechendes Erklärungsbewusstsein.¹⁵ Für die Einwilligung im Online-Bereich hat der Gesetzgeber dieses Erfordernis noch einmal ausdrücklich in § 15 TMG vorgegeben – nach dieser Vorschrift ist es am Diensteanbieter sicherzustellen, »dass der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig

11 § 4 Abs. 1 BDSG: »Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.«

12 Siehe Art. 6 Abs. 1 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung): »Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: ...«.

13 Siehe insoweit Art. 7 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG: »Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: ...«.

14 In diesem Sinne schon BGHZ 95, 362, 368 (Schufa-Klausel): Einwilligung darf nicht zu einer »reinen Formalität« absinken.

15 Für die Willenserklärung siehe *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl., S. 44 f. Schulbeispiel ist der berühmte Trierer Weinverteigerungsfall (s. *Brox/Walker*, S. 45).

erteilt hat«. Diese Vorgabe, das sogenannte Opt-In, verstanden als eine *aktive* Willensbetätigung¹⁶, soll sicherstellen, dass dem Betroffenen eine Erklärung, die rechtliche Konsequenzen nach sich zieht, nicht einfach untergeschoben werden kann.

Betrachtet man vor diesem rechtlichen Hintergrund die Ausgestaltung des Facebook-Angebots, lässt sich die Auffassung, dass die Nutzer des sozialen Netzwerks ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung »bewusst und eindeutig« erteilt haben, kaum vertreten. Offensichtlich geht Facebook davon aus, dass mit dem »Registrieren« in seinem Netzwerk gleichzeitig auch eine bewusste und eindeutige Einwilligung in die Datenverarbeitung einhergeht. Das ist allerdings im besten Fall die Fiktion einer Einwilligung, die – wie bereits ausgeführt – gerade nicht ausreicht, zumal der Nutzer bei der Registrierung auch lediglich bestätigen muss, dass er die Datenrichtlinien »gelesen« hat.

Auch in den Nutzungsbedingungen findet sich nichts, was als Einwilligung verstanden werden kann. Dort ist zunächst einmal zu lesen, dass Facebook die Privatsphäre seiner Nutzer sehr wichtig ist, weshalb Letztere aufgefordert werden, »die Datenrichtlinien zu lesen und sie zu verwenden«, um »mit ihrer Hilfe fundierte Entscheidungen treffen« zu können. Dies klingt gut, allerdings auch etwas nichtssagend, hat jedenfalls mit einer bewussten Einwilligung nichts zu tun. Auch mit noch so schönen Worten kann eine Einwilligung nicht beliebig in die Nutzungsbedingungen eingeschoben und dann als Willensbetätigung des Nutzers interpretiert werden. Es hat daher auch mit einer Einwilligung, wie sie unser Recht vorsieht, selbst im Entferntesten nichts mehr zu tun, wenn ein Nutzer – theoretisch – nach aufmerksamer Lektüre von 11 DIN-A4-Seiten gegen Ende der Nutzungsbedingungen auf eine Klausel stößt, in der es heißt »mit einer Nutzung der Facebook-Dienste oder dem Zugriff darauf stimmst du zu, dass wir solche Inhalte und Informationen im Einklang mit der Datenrichtlinie in ihrer jeweils geänderten Fassung sammeln und verwenden können«. Eine wirksame Einwilligung sieht anders aus, eine solche erfordert eine *aktive* Erklärungshandlung des einzelnen Nutzers im Sinne einer *bewussten und eindeutigen* Willensbetätigung.

Da es damit schon an der allerersten Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung fehlt, lässt sich bereits an diesem Punkt feststellen, dass es Facebook an einer Rechtsgrundlage für seine Datenverarbeitung fehlt. Unabhängig davon sind allerdings auch die weiteren Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine Einwilligung – Informiertheit, Bestimmtheit und Freiwilligkeit einer Einwilligung – nicht gegeben.

16 Ausführlicher dazu *Tinnefeld/Buchner/Petri*, Einführung in das Datenschutzrecht, 5. Aufl., S. 399.

4. Problem des information overload: das Erfordernis einer informierten Einwilligung

Das Erfordernis einer *informierten* Einwilligung findet sich unter anderem in § 13 Abs. 1 TMG. Gemäß dieser Vorschrift haben Diensteanbieter »den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb [Europas] in allgemeinverständlicher Form zu unterrichten«. Als informed consent sollte die Informiertheit als Grundbedingung einer wirksamen Einwilligung auch Facebook geläufig sein. Es ist ja auch durchaus sinnvoll, eine Einwilligung nur dann als Rechtfertigung für einen Eingriff in Rechtsgüter gelten zu lassen, wenn der einzelne Betroffene überhaupt weiß, in was er einwilligt.¹⁷

In der Praxis von Facebook wird die informierte Einwilligung jedoch ad absurdum geführt, wenn sich der Nutzer nach der Lektüre von 11 Seiten AGB des Weiteren mit 8 DIN-A4-Seiten auseinandersetzen muss, in denen Facebook seine neuen Datenverwendungsrichtlinien niedergeschrieben hat. Und auch damit noch nicht genug: In den 8 Seiten der Datenverwendungsrichtlinien findet der Nutzer, vorausgesetzt es werden alle Links angeklickt, unter anderem den Hinweis, dass »in einzelnen Fällen« für von Facebook angebotene Produkte und Dienstleistungen »eigene Datenschutzrichtlinien und Nutzungsbedingungen gelten können«. Bei diesen »einzelnen Fällen« geht es dann um nichts weniger als die Datenverarbeitung von solch Anbietern wie Instagram oder WhatsApp, die allesamt zu Facebooks stetig wachsendem Imperium gehören. Deren Nutzungs- und Datenschutzbedingungen halten dann weiteren Lesestoff bereit, im Fall von WhatsApp etwa weitere 13 DIN-A4-Seiten. Hinzu kommen die Apps, Webseiten und sonstigen Dienstleistungen, die in Facebook integriert sind. Facebook weist darauf hin, dass auch die »von diesen Apps, Webseiten und integrierten Dienstleistungen gesammelten Informationen ... deren eigenen Bedingungen und Richtlinien unterliegen«.

Mit einer informierten Einwilligung hat dies alles nichts mehr zu tun. Stattdessen haben wir hier einen klassischen information overload, der dadurch, dass Facebook ständig weitere »Innovationen« in sein Netzwerk einführt und damit einhergehend die Nutzungsbedingungen ändert, nochmals absurdere Züge annimmt. Will man den Grundsatz einer informierten Einwilligung auch nur halbwegs ernst nehmen, kann man von einer solchen bei den von Facebook präsentierten Informationsmassen auch beim besten Willen nicht mehr sprechen. Damit ist aber die eingeholte Einwilligung schon aus zwei Gründen unwirksam – sie ist weder bewusst noch informiert erteilt.

17 *Simitis* in ders., BDSG, 8. Aufl., § 4a Rn. 70 ff.

5. Kein Blankoscheck: das Erfordernis einer bestimmten Einwilligung

Weitere Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist deren Bestimmtheit. Auch der Grundsatz einer bestimmten Einwilligung gehört zum datenschutzrechtlichen Grundkanon. Für den Betroffenen muss hinreichend klar erkennbar sein, welche Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck und in welchem Umfang dies passiert und an welche dritten Stellen die Daten übermittelt werden.¹⁸ Zur Bestimmtheit der Einwilligung gibt es zahlreiche Entscheidungen. Als zu unbestimmt und damit unwirksam hat die Rechtsprechung etwa Einwilligungsklauseln eingestuft, die eine Datenverarbeitung »im Rahmen eines Bankvertrages«¹⁹ erlauben oder eine Datenübermittlung an »die jeweiligen Partnerunternehmen« und »die in diesem Zusammenhang beauftragten Dienstleistungsunternehmer«.²⁰ Zu allgemein ist auch die Einwilligung in eine Datenverarbeitung zu dem Zweck, »Dienste, Inhalte und Werbung zu entwickeln und anzubieten und zu verbessern«.²¹

Wirft man einen Blick auf Facebooks Datenverwendungsrichtlinien, so stellt man fest, dass sich dort immer wieder solche oder sehr ähnliche Formulierungen finden. Klar erkennbar ist für den Betroffenen bei einem Studium der Richtlinien eigentlich nur, dass sich Facebook sämtliche Möglichkeiten für eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Nutzer offenhält. Dies beginnt schon beim Erheben der Daten; in aller Kürze seien hier nur die entsprechenden Klauseln zum Punkt »Welche Arten an Informationen sammeln wir« zusammengefasst, um aufzuzeigen, dass Facebooks Sammelleidenschaft im Ergebnis keine Grenzen kennt:

- Facebook sammelt Informationen, die der Nutzer bereitstellt, wenn er die Dienste Facebooks nutzt.
- Facebook sammelt Informationen, die andere Personen über den Nutzer bereitstellen, wenn sie die Dienste nutzen.
- Facebook sammelt Informationen über die Personengruppen, mit denen der Nutzer verbunden ist, und darüber, wie er mit ihnen interagiert.
- Facebook sammelt Informationen, wenn der Nutzer Webseiten und Apps Dritter besucht, die Facebooks Dienste nutzen.
- Facebook sammelt bei Drittpartnern Informationen über den Nutzer und seine Aktivitäten ein – und das nicht nur auf Facebook, sondern auch außerhalb von Facebook.

18 *Simitis* in ders., BDSG, 8. Aufl., § 4a Rn. 77.

19 So schon OLG Frankfurt DuD 1999, 231, 233.

20 LG München I DuD 2001, 292, 294.

21 LG Berlin DuD 2013, 598, 600 (Datenschutzklauseln von Apple).

- Facebook sammelt Informationen über den Nutzer von Unternehmen ein, die sich in Facebooks Besitz befinden oder von Facebook betrieben werden.
- Tatsächlich fällt es schwer, sich irgendeine Variante des Datensammelns vorzustellen, die von diesen Verwendungsrichtlinien noch nicht erfasst ist. Eine bestimmte Einwilligung sieht anders aus: Wer sich de facto für alle nur denkbaren Nutzungsvarianten eine Einwilligung geben lässt, kann schon per definitionem dem Gebot einer bestimmten Einwilligung nicht mehr Rechnung tragen.

6. Freie Entscheidung? – Das Erfordernis einer freiwilligen Einwilligung

Bleibt zuletzt noch die Frage nach einer Freiwilligkeit der Einwilligung, wie sie unter anderem in § 4 a Abs. 1 BDSG normiert ist: »Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.« Fraglich ist, was von solch einer freien Entscheidung bei Facebooks »Take it or leave it«-Politik noch übrig bleibt. Sicher könnte man einwenden, dass zumindest die Entscheidung, überhaupt Facebook beizutreten, »frei« ist. Für manchen Nutzer im fortgeschrittenen Lebensalter mag dies auch zutreffen, doch anders sieht die Sache bereits aus, wenn man etwa an der Universität unter Studentinnen und Studenten einmal die Frage aufwirft, wer es sich vorstellen kann, nicht Mitglied bei Facebook zu sein, ohne befürchten zu müssen, vom sozialen Leben abgeschnitten zu sein. Und geht man noch ein paar Lebensjahre zurück und stellt die gleiche Frage Schülerinnen und Schülern einer 8. Klasse, ist dort von einer »freien Entscheidung« nicht mehr viel zu spüren.

7. Fazit

All die genannten Punkte machen deutlich, dass sich Facebook für seine Datenverarbeitungspraxis offensichtlich auf keinerlei rechtliche Grundlage stützen kann. Und diese Punkte sind beileibe nicht das einzige datenschutzrechtliche Problem. Diskussionswürdig ist auch der Umgang mit Betroffenenrechten, wie sich etwa in der Auseinandersetzung zwischen Facebook und Max Schrems gezeigt hat.²² Auch was das von Facebook festgesetzte Mindestalter von 13 Jahren

²² Eigentlich wollte Max Schrems nur sein Recht auf Auskunft ausüben. Wie mühevoll sich das gestalten kann, ist z.B. unter taz.de nachzulesen (inkl. Auszügen aus seinem Mailwechsel mit Facebook); <http://www.taz.de/179436/> (»Max, thanks for contacting Facebook« – Facebooks geheimes Datenarchiv).

angeht,²³ erscheint fragwürdig, ob mit 13 Jahren tatsächlich schon die für eine wirksame Einwilligung vorauszusetzende Einsichtsfähigkeit gewährleistet ist. Dass sich ein 13-Jähriger durch 30 und mehr Seiten von Datenverwendungsrichtlinien durcharbeitet, diese versteht und sich dann eigenverantwortlich dafür entscheidet, seine informationelle Selbstbestimmung preiszugeben, erscheint nicht unbedingt lebensnah. Diskussionsbedarf besteht auch hinsichtlich der Klarnamenspflicht²⁴, bei der sich Facebook spätestens seit der Google-Spain-Entscheidung des EuGH kaum mehr auf die Nichtanwendbarkeit deutschen Rechts berufen kann.²⁵

Facebooks Optimismus, was die Rechtmäßigkeit seiner Datenschutzpraxis angeht, lässt sich damit schwerlich teilen. Im Gegenteil spricht viel dafür, dass die Klauseln von Facebook, mittels derer die Nutzer ihr gesamtes digitales Leben an das soziale Netzwerk abtreten sollen,²⁶ nichtig sind, weil sie fundamental gegen deutsches und europäisches Recht verstoßen.

23 Nr. 4.5 der Nutzungsbedingungen.

24 § 13 Abs. 6 TMG schreibt ausdrücklich vor, dass der Diensteanbieter »die Nutzung von Telemedien ... anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen« hat, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

25 Anders noch OVG Schleswig DuD 2013, 463.

26 *Müller*, FAZ v. 2. Februar 2015, S. 1 (»Perversion des Datenschutzes«).